

5591/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Ofner, Dr. Martin Graf und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „immer noch unaufgeklärte Ungereimtheiten im Mordfall Hochgatter“, gerichtet

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu I:

Nach der Wiederaufnahme befindet sich das Strafverfahren gegen Tibor Foco wiederum im Stadium der Voruntersuchung. Ich ersuche um Verständnis, dass es mir im Hinblick auf die wiederaufgenommenen Ermittlungen verwehrt ist, detaillierte inhaltliche Auskünfte über die bisher durchgeführten Untersuchungen und über die Behandlung sowie den Verbleib von Beweisgegenständen zu geben; das Vorverfahren ist nicht öffentlich.

Zu II:

Ein Strafverfahren gegen den Polizeibeamten Othmar Kreuzer wegen falscher Zeugenaussage im Zusammenhang mit seinen Besuchen bei Regina Ungar bzw. deren Ausführungen aus der Untersuchungshaft wurde schon deshalb nicht eingeleitet, weil der Staatsanwaltschaft Linz innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist keine derartigen Verdachtshinweise zugekommen sind.

Zu III:

Die Staatsanwaltschaft Linz hat den in diesem Zusammenhang gegen Othmar Kreuzer geäußerten Verdacht der falschen Zeugenaussage nach § 288 Abs. 1 StGB geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass weder Anhaltspunkte für eine falsche Aussage vor Gericht noch für sonstige strafbare Handlungen vorliegen. Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz und der Oberstaatsanwaltschaft Linz, die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, wurde vom Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 13. Juni 1990 zur Kenntnis genommen.

Zu IV 1 und 2:

Wie ich bereits in Beantwortung des Anfragepunkts 4 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt und Kollegen, Zahl 2218/J-NR/1991, und des Anfragepunkts 14 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freundinnen und Freunde, Zahl 4289/J-NR/1993, mitgeteilt habe, kann nach der Aktenlage nicht ausgeschlossen werden, dass der Polizeibeamte Kreuzer Teilen der Hauptverhandlungen entgegen § 248 Abs. 1 zweiter Satz StPO beigewohnt hat. Der angesprochene Vorwurf der Beeinflussung der Angeklagten Regina Ungar durch Othmar Kreuzer während des Lokalaugenscheins wurde von Tibor Foco zur Anzeige gebracht und war Gegenstand des Verfahrens 7 St 1911/90 der Staatsanwaltschaft Linz. Dieses Verfahren wurde am 9. August 1991 mangels Erweisbarkeit eines strafbaren Verhaltens gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt.

Zu IV 3 und 4:

Der Umstand, dass ein Zeuge mehr als 10 Jahre nach einer Tat über einen unwesentlichen Umstand andere Angaben macht als ein anderer Zeuge fast sieben Jahre zuvor, lässt nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Linz nicht mit deutlicher Sicherheit erkennen, ob vorsätzlich oder irrtümlich Unrichtiges ausgesagt wurde. Zu einer Verfolgung der in der Anfrage genannten Personen wegen des Vergehens der falschen Zeugenaussage ist es daher nicht gekommen.

Zu IV 5:

Grundsätzlich hat der Vorsitzende dafür zu sorgen, dass ein noch nicht vernommener Zeuge bei der Beweisaufnahme nicht anwesend ist. In welcher Form er diesem Gesetzesauftrag im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung nachkommt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und kann nicht allgemein gültig beantwortet werden.

Zu V:

Die aufgeworfenen Fragen waren - und davon geht die schriftliche Anfrage ohnedies aus - Gegenstand des gegen Peter Löffler geführten Strafverfahrens und insbesondere der Hauptverhandlung, die schließlich mit Freispruch geendet hat. Darüber hinausgehende Ermittlungen waren nicht indiziert, weil sich aus dem Zusammenhalt der Aussagen des Zeugen Muthspiel nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Linz lediglich ergeben hat, dass dieser Zeuge vom Beamten Kreuzer gedrängt worden sein dürfte, seine Wahrnehmungen bei Gericht zu deponieren. Dass die Angaben des genannten Zeugen über eine Zusammenkunft und ein Gespräch mit Peter Löffler am Tag nach der Tat falsch gewesen sein sollen, wertet die Anklagebehörde als Vermutung.

Zu VI:

Zu dieser Frage möchte ich allgemein - wie bei vergleichbaren Anfragen - darauf hinweisen, dass sich das Interpellationsrecht der Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats nur auf Gegenstände der Vollziehung bezieht. Es handelt sich daher um ein Kontrollinstrument der gesetzgebenden Körperschaft gegenüber der Bundesregierung, dessen Gegenstand nur sein kann, worauf dem Adressaten der Interpellation grundsätzlich eine Einflussmöglichkeit offensteht. Die Interpellation findet also ihre Grenze in der Ingerenz des Befragten (Morscher, Die parlamentarische Interpellation [1973] 342, 407 ff. und 429 ff.). Eine Ingerenz des Bundesministers für Justiz in diesem Sinn ist bei der Frage, ob durch eine bestimmte Person eine Privatanklage eingebracht oder ein Zivilprozeß angestrengt wurde, nicht gegeben. Gegen die Bekanntgabe des von einer Person eingeleiteten Verfahrens wegen strafbarer Handlungen, die nur auf Verlangen des Verletzten und nicht durch den öffentlichen Ankläger verfolgt werden können, sprechen im Übrigen auch Erwägungen des Datenschutzes.

Zu VII 1:

Die Staatsanwaltschaft Linz hat zu 7 St 297/93 unter anderem die von Regina Ungar erstmals in ihrer Zeugenaussage vom 4. und 5. März 1993 erhobenen Misshandlungsvorwürfe geprüft und die Anzeige gegen die davon betroffenen Beamten der Bundespolizeidirektion Linz zurückgelegt. Abgesehen von der bereits eingetretenen Verjährung der Strafbarkeit ging sie dabei davon aus, dass keine objektiven Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten bestehen.

Zu VII 2:

Gegen die von den Vorwürfen der Regina Ungar betroffenen Beamten hat es seither keine weiteren Anzeigen wegen Misshandlungsvorwürfen gegeben.

Zu VIII:

Wegen der derzeit anhängigen Voruntersuchung gegen Tibor Foco muss ich mich auch einer Beantwortung dieser Anfragepunkte enthalten.

Zu IX:

Wie ich bereits anlässlich der Beantwortung des Anfragepunkts 1 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freundinnen und Freunde zur Zahl 1297/J-NR/1996 festgehalten habe, wurde in diesem Zusammenhang weder von dem mit der Angelegenheit befassten Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz noch von dem die Sache in disziplinarrechtlicher Hinsicht prüfenden Disziplinaranwalt ein Grund zur Ergreifung von Maßnahmen gefunden.